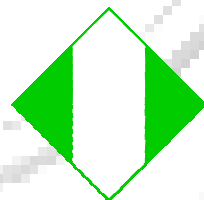


Lärmaktionsplan der Stadt Leverkusen

12. Februar 2009



Stadt Leverkusen

Fachbereich Umwelt



Rechtsgrundlage

- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm „EG-Umgebungslärm-Richtlinie“ (ULR)
 - §§ 47 a – f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
 - § 47 a und b: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen;
 - § 47 c und d: Beschreibung der Lärmkarten und Lärmaktionspläne;
 - § 47 e und f: Regelung der Zuständigkeiten und Ermächtigungen

Umsetzung

- In der 1. Umsetzungsstufe sind die überregionalen Hauptverkehrsstraßen (Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr) und Haupteisenbahnstrecken (über 60.000 Züge/Jahr) vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bzw. vom Eisenbahnbundesamt (EBA) kartiert worden
- Die Lärmkarten wurden vom Land NRW im Internet veröffentlicht und können von den Bürgerinnen und Bürgern unter dem „Umgebungslärmportal“ des LANUV abgerufen werden (www.umgebungslaerm.nrw.de). Die Ergebnisse der Schienenlärmkartierung sind vom EBA ebenfalls veröffentlicht und unter <http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de> abrufbar. Von der Stadt Leverkusen ist nun auf Grund von mehreren Überschreitungen bzw. Erreichen der Auslösewerte von L DEN 70 dB(A) und L night 60 dB(A) gemäß § 47d BImSchG ein entsprechender Lärmaktionsplan (LAP) zu erstellen.

Lärmaktionspläne

- Lärmaktionspläne enthalten die Festlegung von Maßnahmenbündeln zur Lärmbekämpfung / Lärminderung. Sie legen die Prioritäten der Umsetzung fest.
- Angesichts der umfangreichen Anforderungen und der vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Zeitrahmen für die Lärmaktionsplanung sehr knapp bemessen. Die Stadt Leverkusen konnte daher den Lärmaktionsplan in 2008 nicht fertig stellen. In 2009 wird die Stadt unter Einbindung der politischen Gremien und der Öffentlichkeit einen entsprechenden Aktionsplan erstellen.
- Die EG-ULR enthält – anders als die Luftqualitätsrahmenrichtlinie – keine Grenzwerte, die verbindlich einzuhalten sind. § 47 d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6. regelt, dass im LAP festgelegte Maßnahmen umzusetzen sind, die Festlegung entfaltet insoweit Bindungswirkung.
- § 47 d Abs. 6 BImSchG enthält keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen. Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage bestehender Regelungen des deutschen Lärmschutzrechts. Daraus ergibt sich, dass Maßnahmen nur in den LAP aufgenommen werden können, wenn das Einvernehmen mit der für die Umsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörde vorliegt.

Finanzierung

- Die Stadt kann die umfangreichen Aufgaben nur mit finanzieller Unterstützung durch den Bund/ das Land erfüllen. Es werden zurzeit vorrangig bestehende Lärmsanierungsprogramme ohne kommunale Eigenbeteiligung bzw. planerische Maßnahmen zu nutzen sein.

Stand in Leverkusen

■ Vorliegende Gutachten zur Geräuschbelastung im Stadtgebiet:

- Schallimmissionsplan Stadt Leverkusen, deBAKOM GmbH, 8. Dezember 2004;
- Lärminderungsplan (Straßenverkehr), deBAKOM GmbH, 4. Mai 2006;
- Lärmaktionsplan 2008, deBAKOM GmbH, 22. Juli 2008.

- ### ■ Die fachlichen Grundlagen für die Erstellung des Aktionsplans liegen somit vor. Der LAP wird für ausgewählte Straßenabschnitte/Gebiete und nicht flächenhaft erstellt. Für die Umsetzung möglicher Maßnahmen, sind in vielen Fällen nicht die Kommune, sondern die jeweiligen Baulastträger zuständig, wie zum Beispiel an Bundesautobahnen oder an Schienenstrecken des Bundes.

Verzahnung mit anderen Fachplanungen

- ### ■ Eine enge Verzahnung aller lärmrelevanter Aktivitäten innerhalb der Verwaltung ist sowohl aus fachlicher Sicht als auch unter Kostengesichtspunkten unabdingbar. Klassische Lärmsanierung kann aus städt. Mitteln nicht finanziert werden.
- ### ■ Bei der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplanes wurde ein Verkehrsmodell bezogen auf das Jahr 2015 entwickelt. Dieses Modell wurde bereits in den Schallimmissionsplan (nach bisherigem Recht) integriert. So wurden Aussagen über die künftige Verkehrs- und Lärmbelastung möglich und Konflikte konnten frühzeitig erkannt und vermieden werden.
- ### ■ Eine effektive Lärmschutzpolitik wird zunehmend zu einem bedeutenden Standortfaktor und ist in Ballungsräumen - wie unserem – aus stadtentwicklungspolitischer, umweltpolitischer und gesundheitspolitischer Sicht dringend notwendig.

Inhalt von Lärmaktionsplänen

- Eine Minderung der Lärmbelastung lässt sich nur durch eine **Maßnahmenbündelung** erreichen. Dazu gehören:
 - Verringerung der Verkehrsmenge / des LKW-Anteils
 - Verlagerung der Lärmquelle
 - Geschwindigkeitsbegrenzungen / Verkehrsberuhigungsmaßnahmen
 - Lärmarme Fahrbahndecken (Flüsterasphalt)
 - Förderung des Fußgänger- und Radverkehrs
 - Bau von Schallschutzanlagen
 - u.v.m.
- Darüber hinaus empfiehlt es sich, die Themen **Lärm und Feinstaub im Zusammenhang** zu betrachten.

Weiteres Vorgehen

- Nach Erstellung des Entwurfs „Lärmaktionsplan Leverkusen“ ist dieser mit den TÖB und den Baulastträgern abzustimmen. Parallel hat eine **Öffentlichkeitsbeteiligung** zu erfolgen, in der den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben wird, eigene **Maßnahmenvorschläge** einzubringen. Nach Auswertung der **Stellungnahmen** soll der Aktionsplan dann vom Rat beschlossen werden. Der beschlossene Plan ist der **Öffentlichkeit bekannt** zu geben.